

RS OGH 1993/6/2 3Ob48/93, 1Ob23/97g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.1993

Norm

ZustG §4

ZustG §16 Abs5

ZustG §17 Abs3

Rechtssatz

Ob längere Abwesenheit von einer Wohnung die Qualifikation als Abgabestelle nimmt, ist danach zu beurteilen, ob nach den Gepflogenheiten des Lebens das Abwarten auf eine Rückkehr in angemessener Zeit nicht unzumutbar ist. Dies ist bei einer achtwöchigen Geschäftsreise noch nicht der Fall.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 48/93

Entscheidungstext OGH 02.06.1993 3 Ob 48/93

Veröff: SZ 66/68 = EvBl 1994/10 S 52

- 1 Ob 23/97g

Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 23/97g

Auch; nur: Ob längere Abwesenheit von einer Wohnung die Qualifikation als Abgabestelle nimmt, ist danach zu beurteilen, ob nach den Gepflogenheiten des Lebens das Abwarten auf eine Rückkehr in angemessener Zeit nicht unzumutbar ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0083647

Dokumentnummer

JJR_19930602_OGH0002_0030OB00048_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at